

Amtsgericht Herne-Wanne

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 04.03.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 219, Hauptstr. 129, 44651 Herne-Wanne

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 14006,

BV Ifd. Nr. 1

352/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 9, Flurstück 838, Gebäude- und Freifläche, Hermannstraße 17, Größe: 754 m²

Wohnungsgrundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 14006,

BV Ifd. Nr. 1

352/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 9, Flurstück 860, Gebäude- und Freifläche, Hermannstraße 17, Größe: 991 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum und Balkon Nr. 6 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Wanne-Eickel Blätter 14001 bis mit 14038 mit Ausnahme dieses Blattes) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es bestehen Sondernutzungsrechte. Im übrigen wird wegen Gegenstandes und Inhalt des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 13.08.1996/13.09.1996 - UR-Nr.: 639/96 und 731/96 des Notars Grüters in Gelsenkirchen - Bezug genommen. Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Wanne-Eickel Blatt 12819 hierher übertragen am 30.01.1997.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung 66 m² (2 Zimmer,

Küche, Diele, Bad, Balkon und Abstellraum) im 1. OG rechts nebst Kellerraum in einem Mehrfamilienhaus mit 20 Wohneinheiten, Baujahr 1998. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.